



ÜBERSICHT LANDESSONDERPROGRAMM

**„Ehrenamt stärken – Lebensmittelverteilung
fördern – Bedürftige unterstützen“ 2025/2026**

ZUWENDUNGSZWECK UND GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung fördert im Jahr 2025/2026 im Rahmen dieses Landessonderprogramms die Arbeit der ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Lebensmittelausgabestellen in Rheinland-Pfalz.

Mit dem Förderprogramm wird die ehrenamtliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Initiativen anerkannt und unterstützt. Es soll zudem einen Beitrag dazu leisten, die gestiegenen Kosten der Lebensmittelausgabestellen abzufedern.

Gefördert werden nur Ausgabestellen, die ehrenamtlich ausschließlich den Zweck verfolgen, verwertbare Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln, um diese ausschließlich an Bedürftige zu verteilen und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Reine Foodsharing-Projekte, die vorrangig auf die Lebensmittelerrettung abzielen und diese nicht zwingend an armutsbetroffene Menschen abgeben, können nicht gefördert werden.

Die Zuwendung ist begrenzt auf maximal 1.000 Euro bzw. 200 Einsatzstunden je Angebot und Träger/Initiative.

Pro Initiative kann nur ein Antrag gestellt werden. Wenn die Ausgabestelle beispielsweise weitere, organisatorisch abhängige Zweigstellen betreibt, kann nur ein Antrag berücksichtigt werden. Gleiches gilt, wenn ein Träger in denselben Räumlichkeiten verschiedene Angebote unterhält.

Die Zuwendung wird gewährt für Einsatzstunden, die im Zeitraum **17. November 2025 bis 28. Februar 2026** erbracht werden. Da maximal 200 Stunden gefördert werden können, kann der/die Antragsteller/in den Projektzeitraum im Antrag verkürzen, wenn diese Stundenanzahl auch in kürzerer Zeit erreicht wird.

Die Zuwendung kann für sämtliche angemessene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Lebensmittelausgabestelle anfallen, eingesetzt werden. Nicht förderfähig sind Ausgaben für den Zukauf von Lebensmitteln oder Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Bedarfs, die an Bedürftige ausgegeben werden.

Die Zuwendung darf nicht für bereits durch eine andere Landesförderung geförderte Ausgaben eingesetzt werden (Verbot der Doppelförderung). Die Förderung setzt keine Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers voraus.

ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind

- Lebensmittelausgabestellen, die in Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (Caritas, Diakonie, Paritätischer, AWO, DRK) organisiert sind,
- gemeinnützige Vereine, die ehrenamtlich satzungsgemäß ausschließlich den Zweck verfolgen, verwertbare Lebensmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Bedarfs zu sammeln, um diese ausschließlich an Bedürftige, insbesondere Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem AsylbLG zu verteilen und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgen
- sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch sonstige Initiativen, die Lebensmittel an bedürftige Menschen ausgeben (siehe Antragsvordruck).
- Der Sitz der Lebensmittelausgabestelle muss sich in Rheinland-Pfalz befinden.
- Die rheinland-pfälzischen Tafeln können eine gesonderte Förderung des Sozialministeriums erhalten und sind daher von der Teilnahme ausgeschlossen.

ART UND HÖHE DER ZUWENDUNG

Die Zuwendung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung als Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird gewährt für die Arbeit der ehrenamtlich engagierten Personen in der jeweiligen Lebensmittelausgabestelle und **ist begrenzt auf maximal 1.000 Euro bzw. 200 Stunden je Angebot und Träger/Initiative.**

RECHTSGRUNDLAGEN

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Hinweise sowie nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz. Auf die Gültigkeit der ANBest-P wird hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Antragsbearbeitung erfolgt auf Basis der Reihenfolge der eingehenden Anträge.

Der Zuwendungsgeber entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

VERWENDUNGSNACHWEIS

Nach Ablauf des Projektzeitraums ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem von einer vertretungsberechtigten Person des Zuwendungsempfängers unterschriftlich versichert wird, dass mindestens die 200 förderfähigen ehrenamtlichen Einsatzstunden auch tatsächlich im Projektzeitraum geleistet wurden. Auf die Vorlage von Belegen wird vorerst verzichtet.

ANTRAGSTELLUNG

Die Anträge sind bis **spätestens 13. November 2025** an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Referat 641, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, zu richten.

Die Antragstellung erfolgt vorzugsweise per E-Mail an R641@mastd.rlp.de und mittels des beigefügten Antragsvordrucks.

Für eventuelle Rückfragen können Sie sich telefonisch an 06131/16-5043 oder per E-Mail an R641@mastd.rlp.de wenden.